

Pressemitteilung

Eine besondere Herausforderung für das Bundesverfassungsgericht

Der Europäische Gerichtshof glänzt durch juristische Ignoranz

Dass die Beantwortung der dem EuGH vom BVerfG vorgelegten Fragen ganz im Sinne der weiteren Entgrenzung des Mandats der EZB ausfallen würde, war spätestens seit dem „Gutachten“ des Generalanwalts beim EuGH vom 4.10.2018 zu erwarten. Indessen übertrifft das Urteil des EuGH die Hoffnungen der EZB und die Befürchtungen der Kläger in mehrfacher Hinsicht:

- Anleihen sollen nunmehr bis zu ihrer Endfälligkeit – unabhängig vom Andauern der EZB-Politik – gehalten werden dürfen. Dies packt längerfristige Anleihen auf Dauer in der Bilanz der Zentralbank und entzieht diese dem Wettbewerb auf dem Kapitalmarkt. Das generöse Entgegenkommen des EuGH (vgl. Rz. 148 des Urteils) widerspricht seinem OMT-Urteil und dessen Interpretation durch das BVerfG vom 21.6.2016. Das BVerfG gab dort zu verstehen, dass es das Halten von Anleihen bis zu ihrer Endfälligkeit nur ausnahmsweise als zulässig ansähe.
- Auch Anleihen mit negativer Rendite dürfen von der EZB aufgekauft werden (Rz. 155 des Urteils). Währenddessen hatte das BVerfG in seinem Vorlagebeschluss vom 18.7.2017 (Rz. 99) die darin enthaltene Subventionierung der Staaten durch die Zentralbanken als klaren Fall verbotener monetärer Staatsfinanzierung (Verstoß gegen Art. 123 AEUV) qualifiziert.

Ein besonderes Licht fällt auf die Entscheidung des EuGH, die Frage nach den eventuellen Haftungsfolgen der Aufkaufpolitik als unzulässig anzusehen. Während das BVerfG gerade diese Problematik für haushaltsrelevant hielt (Rz. 124 des Vorlagebeschlusses), verneint der EuGH – den Einlassungen Frankreichs und Italiens folgend - die Relevanz der Fragestellung: Es gäbe keine Vorschriften der Verträge, die eine Vergemeinschaftung vorsehen. Hier irrt der EuGH: Art. 32.4. der EZB-Satzung (welcher Teil der Verträge ist) ermöglicht eine solche Gemeinschaftshaftung.

EuropolIS

Der Beschluss des EuGH ist ein weiterer Schritt weg von der EU als Rechtsgemeinschaft. Das BVerfG bleibt indessen in der Entscheidungsverantwortung. Wer hätte gedacht, dass die Richter in Karlsruhe Gelegenheit bekommen würden, das europäische Recht gegen den EuGH zu verteidigen?

Kontakt:
Dr. Adrian Klein
sek3@officemck.de
+49 30 843 14 136